

Zeitschrift: Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 58 (1983)
Heft: 3

Artikel: Der Gehorsam
Autor: Kurz, Hans Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-713578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Gehorsam

Oberst Hans Rudolf Kurz, Bern

Die Betrachtungen über den Begriff der militärischen Disziplin haben uns in Verbindung gebracht zu der verwandten Grösse des militärischen Gehorsams. Beide sind Grundelemente aller Arbeit in der Armee – es gibt keine Kriegsbereitschaft ohne Gehorsam und Disziplin. Eine Armee, in der diese Werte fehlen, ist keine Armee. Wo jemals in der Geschichte versucht wurde, auf die beiden zu verzichten – sei es aus einer Verkenntung der militärischen Bedürfnisse, oder sei es aus dem verhängnisvollen Glauben, dass sogar in einer Armee die demokratischen Grundrechte der Pflicht zur soldatischen Unterordnung vorgehen – sind solche Versuche regelmässig misslungen. Der Schwere des soldatischen Auftrags und der Fähigkeit, notfalls den Kampf um Leben und Tod zu bestehen, sind die Lebensformen des bürgerlichen Alltags nicht gewachsen. Nur die Straffheit der vollen Befehlserfüllung und der pflichtgetreuen Disziplin vermag die Anforderungen zu erfüllen, auf die sich Armeen vorzubereiten haben.

Die Disziplin ist gewissermassen das Höhere. Sie ist verankert im Wesen des einzelnen, der seine Pflicht aus einem innern Müssen erfüllt. Die Disziplin erfüllt sich in einem aktiven Handeln, das keines Ansporns von aussen bedarf und dauernd tätig ist. Der Gehorsam dagegen ist seinem Wesen nach passiv; er wird durch die von aussen kommende Forderung, den Befehl, die Anordnung oder auch nur den Wunsch belebt. Im Gehorsam liegt nicht die Erfüllung des eigenen Willens, sondern des in imperativer Form geäusserten Willens des verantwortlichen Höheren.

Unser Dienstreglement setzt den Gehorsam als etwas selbstverständliches, Gegebenes voraus, wenn es in Ziff 208 lapidar erklärt: «Die Angehörigen der Armee sind zu Gehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten verpflichtet.» Weder der Begriff des Gehorsams, noch das in Ziff 209 genannte Gegenstück des Ungehorsams werden definiert. Immerhin zeigen die übrigen Stellen des DR und – noch wesentlich deutlicher – das Militärstrafgesetz, was unter dem militärischen Gehorsam zu

verstehen ist. Das Rechtsgut des Gehorsams wird durch Erziehung, Motivation und Tradition, und wo es notwendig ist, auch durch Zwang und Strafe erreicht und sichergestellt. Im MStG sind die verschiedenen Ungehorsams-Straftatbestände umschrieben, und gleichzeitig werden auch die äusseren Bedingungen festgelegt, unter denen sie anwendbar sind, insbesondere:

- die Voraussetzungen der Gehorsamspflicht,
- die Charakteristik des Gehorsams,
- die Einschränkungen und Ausnahmen von der Gehorsamspflicht.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind im DR im Sinn der Instruktion und Erläuterung wiedergegeben, wobei selbstverständlich der Gesetzestext den Vorrang hat. Hier wird der Unterschied zwischen Gehorsam und Disziplin deutlich: Der Gehorsam liegt in einem notfalls erzwingbaren Handeln, dessen Nichterfüllung bestraft wird (MStG Art 61 und DR Ziff 209). Die Disziplin dagegen liegt in einer inneren Haltung, die mit Strafe nicht erzwungen werden kann.

1. Eine erste Frage, die sich im Zusammenhang mit dem Gehorsam stellt, besteht darin, *wer* diesen verlangen darf und *wem* er geschuldet wird – oder umgekehrt, wer nicht ermächtigt ist, von Militärpersonen Gehorsam zu verlangen.

In der militärischen Kommando und Rangordnung (DR Ziff 214 ff) werden die Unterstellungsverhältnisse geregelt. Damit wird auch die Befehlsgewalt begründet, die sich in den Händen der militärischen Vorgesetzten befindet und aus der die Gehorsamspflicht der Unterstellten erwächst. Die militärische Befehlsgewalt gegenüber den Unterstellten steht nur den Vorgesetzten und den von ihnen beauftragten Führungsgehilfen zu (DR Ziff 207). Ranghöhere, die nicht Vorgesetzte sind, haben trotz ihres höheren Rangs in fremden Kommandobereichen keine Befehlsgewalt; ausgenommen ist hier einzig der Fall, dass sie zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung eingreifen müssen (DR Ziff 217/3). Vorbehalten ist hier die Befehlsgewalt militärischer und bürgerlicher Stellen, die mit der Wahrung der militärischen Interessen, des Neutralitätsschutzes und der Ausübung der Polizeigewalt beauftragt sind (MStG Art 107).

Die Vorgesetzten sorgen dafür, dass die Befehle vollständig und korrekt ausgeführt werden, und zwar auch dann, wenn diese von übergeordneten Stellen erteilt worden sind. Sie kontrollieren die Befehlsausführung und treffen bei Mängeln die gebotenen Massnahmen.

2. Unsere militärischen Vorschriften verlangen von den Unterstellten keinen «blinden Gehorsam». Der aus andern Armeen unliebsam bekannte «Kadavergehorsam» hat in unserer Armee keinen Platz. Im Gegenteil stehen der Gehorsamspflicht des militärischen Unterstellten zu seinem Schutz eine ganze Reihe von Einschränkungen gegenüber.

2.1. Eine erste, wesentliche Beschränkung besteht in unserem Recht darin, dass die Befehlsgewalt des Vorgesetzten auf rein dienstliche Angelegenheiten beschränkt ist. Unser Militärstrafrecht stellt (Art 61 MStG) bei der Umschreibung des Ungehorsamstatbestandes darauf ab, ob ein Befehl, dem der Untergebene nicht gehorcht hat, «in Dienstsachen» erteilt worden sei; Art 18 MStG spricht, wo er dieselbe Voraussetzung umschreibt, von einem «dienstlichen Befehl». Diese eindeutige Einschränkung des Militärstrafgesetzes fehlt allerdings im DR, das die militärischen Unterstellten vorbehaltlos zu «Gehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten» verpflichtet. Diese abweichende Formulierung des DR könnte zu der Auffassung führen, das Reglement stehe auf dem Boden einer absoluten und schrankenlosen Gehorsamspflicht, was jedoch schon darum nicht zutreffen kann, weil die auf der Gesetzesstufe stehende Regelung des Art 61 MStG dem blossen Reglementstext auf alle Fälle vorgeht. Ausserdem stünde eine solche Ansicht auch im Widerspruch zu der traditionellen schweizerischen Rechtsauffassung. Es mag übrigens an dieser Stelle von Interesse sein, festzustellen, dass das DR von 1933 in dieser Hinsicht noch kategorischer war als der heutige Reglementstext, indem es in der damaligen Ziff 35 vom Untergebenen sogar den «*unbedingten*» Gehorsam verlangte. Anlässlich der Revision von 1954 ist diese Bestimmung dadurch gemildert worden, dass nur noch der Gehorsam verlangt wird.

Gemäss Art 61 MStG muss sich somit ein Befehl, damit er materiell rechtskräftig ist,

auf einen rein dienstlichen Gegenstand beziehen. Im allgemeinen bereitet die Festlegung des Begriffs des «Befehls in Dienstsachen» keine besonderen Schwierigkeiten. Solche treten lediglich bei den Grenzfällen auf, in denen man sich in guten Treuen fragen kann, ob der Befehl durch ein genügendes militärisches Interesse gerechtfertigt ist, oder ob damit der militärische Befehlsbereich verlassen und in die private Sphäre des Untergebenen eingegriffen wird. Einige in der letzten Zeit praktisch gewordene Fälle, die sich beliebig vermehren liessen, mögen die Probleme zeigen, die sich hier stellen. Ist der einer Truppe erteilte Befehl, wöchentlich zum Coiffeur zu gehen, oder das an einen Barträger gerichtete Ansinnen, seinen Gesichtsschmuck zu entfernen, noch ein dienstlicher Befehl? Oder schliesslich die Frage, ob ein militärischer Kommandant seinen Truppenangehörigen verbieten könne, ihre privaten Motorfahrzeuge in der WK-Truppenunterkunft zu stationieren? Für alle diese Fälle kann kaum eine generelle Regel aufgestellt werden. Sie müssen je nach den Bedürfnissen des Einzelfalles, in gegenseitiger Abwägung der berührten Interessen beurteilt werden.

Befehle, die den sinnvollen Zusammenhang mit der militärischen Notwendigkeit verloren haben, und die darum nicht als dienstliche Befehle gelten können, sind konsequenterweise für den Untergebenen nicht verbindlich; ihre Missachtung stellt nicht einen Ungehorsam dar. – Auch hier stellt das Militärstrafrecht einen Schutz des Untergebenen auf, indem MStG Art 66 denjenigen, der die ihm zustehende Befehlsgewalt über einen Untergebenen zu Befehlen oder Begehren missbraucht, die in keiner Beziehung zum Dienst stehen, wegen «Missbrauch der Befehlsgewalt» mit Gefängnis bedroht.

2.2. Die militärischen Unterstellten haben ihre Gehorsamspflicht so gut und so rasch auszuführen, wie es ihnen möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn sie Sinn und Zweck eines Befehls nicht zu erkennen vermögen (DR Ziff 211). Wenn der Unterstellte dagegen nicht verstanden hat, welches Verhalten der Vorgesetzte von ihm erwartet, ersucht er vor der Ausführung um die notwendigen Erläuterungen. Sollte ein neuer Befehl einem früheren widersprechen, hat der Unterstellte den Befehlenden auf den Widerspruch aufmerksam zu machen. Wenn der Vorgesetzte an dem neuen Befehl festhält, hat der Unterstellte diesen auszuführen.

2.3. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass dienstliche Befehle, bei deren befehlsgemässer Ausführung Leben und Gesundheit des Untergebenen gefährdet werden, an sich nicht rechtswidrig sind und grundsätzlich ausgeführt werden müssen. Dass Korrektiv solcher gefähr-

dender Befehle liegt im *Schutz*, den das MStG in Art 70 dem Untergebenen gewährt, indem es den Vorgesetzten wegen «Gefährdung eines Untergebenen» mit Strafe bedroht. Ausserdem hat der Untergebene jederzeit die Möglichkeit, gegen den fehlerhaften Vorgesetzten *Beschwerde* zu führen. Allerdings werden diese Schutzmassnahmen meist erst hinterher wirksam; der Befehl als solcher ist trotz der damit verbundenen Gefahren für den Untergebenen verbindlich, seine Erfüllung darf nicht unter Hinweis auf die Gefährdung verweigert werden.

Ähnlich wie bei der Gefährdung von Leib und Leben verhält es sich mit Befehlen in Dienstsachen, welche die Persönlichkeit des Untergebenen missachten und sein Ehrgefühl verletzen. Auch die als schikanös empfundenen Befehle sind nicht unverbindlich und müssen ausgeführt werden – aber das Recht des Untergebenen, sich mittels Beschwerde gegen die unkorrekte Behandlung zur Wehr zu setzen, ist auch hier gewährleistet.

2.4. Haben sich seit der Befehlserteilung die Umstände in wesentlichen Punkten geändert, ist die Verbindung zum Vorgesetzten unterbrochen und wäre Zuwarten nicht zu verantworten, kann der Unterstellte vom Befehl abweichen. Er handelt aber weiterhin nach der Absicht des Vorgesetzten, der bei erster Gelegenheit über die Änderung orientiert werden muss (DR Ziff 212).

2.5 Gemeinsame Gehorsamsverweigerung ist Meuterei. Hierfür werden alle Beteiligten bestraft, besonders streng die Rädelsführer und Angehörigen des Kadets. Im aktiven Dienst sind die Vorgesetzten ermächtigt, die Meuterei mit Waffengewalt niederzuschlagen (MStG Art 63, DR Ziff 207/3 und 209/2).

3. Bei den Beschränkungen der Gehorsamspflicht steht der Fall obenan, in welchem die Ausführung eines Befehls zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens führen würde. Unter dem Marginalen «Handeln auf Befehl» erklärt Art 18 MStG den Unterstellten als strafbar, der in Befolgung eines dienstlichen Befehls an einem Verbrechen oder Vergehen mitwirkt, sofern er sich der Unrechtmässigkeit seines Handelns bewusst war. Dieser Grundsatz ist auch in Ziff 211/4 DR enthalten, wo es dem Unterstellten untersagt wird, einen Befehl auszuführen, von dem er weiss, dass die Tat nach Gesetz oder Kriegsvölkerrecht als Verbrechen oder Vergehen gilt. Der sehr heiklen Lage, in der sich hier unter Umständen der Unterstellte gegenüber seinem Vorgesetzten befindet, trägt das MStG dadurch Rechnung, dass es den Richter ausdrücklich anweist, gegebenenfalls entweder die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern oder von einer Bestrafung überhaupt Umgang zu neh-

men. Der Fall des «Handelns auf Befehl», dem lange Zeit eine vornehmlich theoretische Bedeutung zukam und der in der Literatur ein weit über seine Tragweite hinausreichendes Interesse gefunden hat, erlangte während und nach dem letzten Krieg plötzlich eine sehr grosse praktische Bedeutung: es sei an die zahlreichen Kriegsverbrecherprozesse erinnert, in denen die Berufung auf einen erhaltenen Befehl zur üblichen Rechtfertigung der Beschuldigten gehörte. Unser Recht lässt diese Entschuldigung nicht zu; wo eine strafbare Handlung befohlen wird, lehnt unser Militärrecht den bedingungslosen Gehorsam entschieden ab, ohne jedoch dem Untergebenen eine besondere Prüfungspflicht aufzuerlegen, der er in den meisten Fällen nicht gerecht zu werden vermöchte. Wo der Untergebene jedoch tatsächlich gewusst hat, dass seine Ausführung des Befehls zu einem Verbrechen oder Vergehen führen würde, macht er sich durch seinen Gehorsam strafbar. Ein solcher Befehl ist – trotzdem das MStG von einem «dienstlichen Befehl» spricht – für den Untergebenen unverbindlich; er muss seine Ausführung verweigern, wenn er sich nicht der Bestrafung aussetzen will.

Die noch im DR 54 enthaltene Bestimmung, dass auch Befehle, die im Widerspruch zu bekannten, allgemeinen Dienstvorschriften stehen, nicht ohne weiteres befolgt werden müssen, ist im heutigen DR 80 nicht mehr enthalten.

3.1. Keine Gehorsamspflicht besteht selbstverständlich gegenüber Befehlen, die von gänzlich unberechtigten Personen ausgehen. Solche auf einer Befehlsanmassung beruhende Befehle sind formell rechtswidrig und verpflichten den Empfänger nicht – auch wenn sie unter Umständen sachlich durchaus richtig und lagegemäss sein mögen. Der unberechtigt Befehlende kann wegen Befehlsanmassung bestraft werden (MStG Art 69).

